

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst

Die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen und der Kreis Heinsberg als Träger des Rettungsdienstes, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Städteregionsrat und den Landrat,

und

der Geneeskundige GezondheidsDienst Zuid Limburg (GGD Zuid Limburg) als Träger vom Ambulancedienst, repräsentiert durch seinen Vorstandspräsidenten,

schließen auf der Grundlage:

- des EG-Vertrages;
- des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 (sogenanntes Anholter Abkommen) und
- der gemeinsamen Erklärung des Ministers für Inneres und Königreichsbeziehungen der Niederlande und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit vom 16. Januar 2001

unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzgebung und Protokolle

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Zielsetzung der grenzüberschreitenden Notfallrettung ist es, bei lebensbedrohlicher gesundheitlicher Gefährdung von Menschen durch Unfall oder akuter Erkrankung in den Modellregionen die schnellstmögliche qualifizierte notfallmedizinische Hilfe am Notfallort ohne Behinderung durch Staatsgrenzen zu gewährleisten.
2. Grundsätze der Zusammenarbeit:
 - a) Die Nachbarschaftshilfe erfolgt nach dem Prinzip der schnellstmöglichen qualifizierten notfallmedizinischen Hilfe am Notfallort ausschließlich im Auftrag der für den Notfallort zuständigen Leitstelle bei der benachbarten Leitstelle.



Dies bedeutet, dass das hilfeleistende Rettungsmittel des benachbarten Rettungsdienstes grundsätzlich nur lebensrettende Maßnahmen am Notfallort bis zum Eintreffen des für den Notfallort zuständigen Rettungsmittels leistet.

Nach Eintreffen des für den Notfallort zuständigen Rettungsmittels entscheidet diese Besatzung über den weiteren Verlauf des Einsatzes.

Im Rahmen der grundsätzlichen Kompetenzen der Leitstellen und MKA können weitergehende einsatzorganisatorische Maßnahmen vereinbart werden.

- b) Die Anforderung zur Nachbarschaftshilfe erfolgt, wenn zu erwarten ist, dass bei einem Notfall mit vitaler Bedrohung die Hilfsfrist des benachbarten Rettungsdienstes deutlich schneller sein wird, als die aktuell mögliche Hilfsfrist des zuständigen Rettungsmittels. Weitere Anforderungen können erfolgen, wenn auf Grund des Ereignisses zusätzliche Rettungsmittel erforderlich sind.
- c) Art und Umfang der medizinischen Leistungen richten sich nach den jeweiligen Ausbildungsstandards des eingesetzten Personals.
Für niederländische Ambulanzdienste gelten die Gesetze Beroepen Individuellen Gezondheidszorg (BIG) und Ambulancevervoer und die Standards der "Niederländischen Protokolle".
Die Hilfeleistungen der deutschen Rettungsdienste erfolgen nach den Vorgaben des Rettungsgesetzes NRW.
Ärztliche Maßnahmen durch nichtärztliches deutsches Rettungsdienstpersonal erfolgen ausschließlich im Rahmen der Notkompetenz nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer.
Ärzte sind grundsätzlich in medizinisch relevanten Angelegenheiten dem nichtärztlichen Personal gegenüber weisungsbefugt.
- d) Die Vertragspartner erkennen die gegenseitigen gesetzlichen Standards für das Einsatzpersonal sowie die Fahrzeuge und deren technische Ausstattung als fachlich geeignet an.

§ 2 Einsatzgebiet

- 1. Das Gebiet, auf das sich dieser Vertrag bezieht, umfasst folgende Gebietsteile: Zuid-Limburg, die Städteregion Aachen, den Kreis Heinsberg und die Stadt Aachen. Maßgeblich hierbei ist die Gewährleistung der schnellstmöglichen Hilfe am Notfallort.
- 2. Die gegenseitige Unterstützung wird insoweit gewährt, wie eigene Mittel ausreichen würden.

§ 3 Krankenhäuser

- 1. Die Auswahl des zur weiteren Versorgung des Patienten geeigneten Krankenhauses oder der geeigneten Diagnose- und Behandlungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Entscheidungskriterien:

- Patientenwunsch
- spezifischer Behandlungsbedarf
- Aufnahmekapazität des Krankenhauses
- Versorgungssicherheit des Zuständigkeitsbereiches

2. Der Patiententransport wird über MKA bzw. die zuständige Leitstelle koordiniert.

§ 4 Kosten

1. Die Einsatzgebühren werden von dem jeweiligen Rettungsmittel berechnet, welches auch den Patiententransport durchgeführt hat. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem bzw. der für das Rettungsmittel gültigen Tarif/Gebühr und wird über dessen Rettungsdienstträger abgerechnet.
2. Kostenträger sind grundsätzlich die Patienten bzw. deren Krankenversicherungen.

§ 5 Rettungsmittel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Rettungsmittel (z.B. Rettungswagen, Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Ambulanzwagen) entsprechend den jeweils anerkannten Regeln der Technik und Medizin (z.B. DIN, EU-Normung) einzusetzen.

§ 6 Einsatzalarmierung/Einsatzanforderung

Die Anforderung von grenzüberschreitender Notfallhilfe erfolgt ausschließlich über die zuständige Leitstelle/MKA bei der Nachbarleitstelle/Nachbar-MKA. Eine telefonische Auftragserteilung ist grundsätzlich umgehend anhand des Vordruckes Eumed schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Grenzüberschreitende Rechtsfragen

Den Vertragspartner ist bekannt, dass für die Inanspruchnahme von Verkehrssonderrechten in einem Einsatzfall sowie für den Personaleinsatz im öffentlichen Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) nach dem innerstaatlichen Recht besondere Erfordernisse bestehen.

§ 8 Haftung

1. Die Vertragspartner sind für eine ausreichende Versicherung ihres Personals und ihrer eingesetzten Krankenkraft-/Ambulanzwagen bei dem Einsatz auf dem jeweils anderen Staatsgebiet selbst verantwortlich.
2. Die Vertragsparteien stellen sich unabhängig vom Rechtsgrund gegenseitig von jeglicher Haftung für Schäden, die durch einen Einsatz nach dieser Vereinbarung entstehen können, frei.
3. Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf Schäden, die an diesem Vertrag nicht

beteiligte Dritte im Zusammenhang mit einem Einsatz erleiden und die von einer Versicherung einer der Vertragsparteien ersetzt werden.

§ 9 Schulung

Die Teilnehmer erstellen ein Schulungsprogramm im Rahmen von EUCREW und fördern die Teilnahme an Kursen, so dass die Vertrautheit mit den Systemen des jeweils anderen zunimmt.

§ 10 Evaluierung

Die Zusammenarbeit wird ausgewertet in der Sitzung der so genannten Fokusgruppe Eumed, die drei Mal pro Jahr abgehalten wird. Die nähere Erörterung der Zusammenarbeit erfolgt auf Antrag eines der Mitglieder der Fokusgruppe Eumed.

§ 11 Inkrafttreten/Kündigung

1. Dieser Vertrag ist eine Fortsetzung des Vertrages vom April 2002.
2. Dieser Vertrag wurde auf Grund der Beendigung des Pilotprojekts und des Übergangs zu einer definitiven Form der Zusammenarbeit angepasst.
3. Dieser Vertrag wurde an die durch Verschmelzungen entstandenen neuen Organisationen angepasst.
4. Die Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren getroffen. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend, bis sie entweder mit einer Frist von 3 Monaten durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird oder durch eine dauerhafte Vereinbarung ersetzt wird.

§ 12 Salvatorische Klausel (niet in NL versie)

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirkung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten im Sinne der übrigen Bestimmungen am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Geschehen zu ... am ...

Der Oberbürgermeister der Stadt Aachen :

Der Städteregionsrat der Städteregion Aachen:

Der Landrat des Kreises Heinsberg :

Der Vorsitzende vom GGD Zuid Limburg :